

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag^a. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend Dublin II Verordnung der Europäische Union, die den Mitgliedstaat festlegt, der für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist.

eingebraucht im Zuge der Debatte über eine "Europäische Sicherheitspartnerschaft"

Die gemeinsame Europäische Asylpolitik fußt u.a. auf der Verordnung von Dublin II. Es wird besonders von Seiten der österreichischen Bundesregierung keine Gelegenheit ausgelassen, die österreichische und die europäische Asyl- und Migrationspolitik unter dem alleinigen Blickwinkel der Sicherheitspolitik bis hin zu Antiterrormaßnahmen zu behandeln. Es ist diese Verordnung der EU integraler Bestandteil europäischer Sicherheitspolitik und der vorliegende Entschließungsantrag in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorliegenden Tagesordnungspunkt der „Europäischen Sicherheitspartnerschaft“.

Eine umfangreiche Evaluierung von Dublin II durch UNHCR vom 20.04.2006 hat schwere Mängel in der praktischen Umsetzung dieser europäischen Verordnung ergeben. Ein unveränderter Weiterbestand der Verordnung würde die Sicherheit von Menschen, die im Gebiet der EU Zuflucht suchen strukturell gefährden. Die Mängel beziehen sich vor allem auf folgende Punkte und müssen zu Änderungen der Verordnung führen:

1. Aus der Europäischen Aufnahmeleitlinie für AsylwerberInnen ergibt sich, dass AsylwerberInnen während des Asylverfahrens in aller Regel keinen Freiheitsbeschränkungen unterworfen werden sollen. Die dort festgelegten sog. Aufnahmebedingungen sind allen AsylwerberInnen (damit auch solchen, die sich im Dublinverfahren befinden) zu gewähren. Die in einigen Mitgliedstaaten, vor allem Österreich, herrschende Praxis, AsylwerberInnen im Dublinverfahren automatisch in Schubhaft zu nehmen, ist unzulässig.
2. Dem Grundrecht auf Familieneinheit und der Einhaltung der Kinderrechtskonvention ist unter allen Umständen zum Durchbruch zu verhelfen. Ein Asylverfahren soll unter allen Umständen für sämtliche Familienmitglieder in einem Mitgliedstaat geführt werden. Das bedeutet, dass der im Dublinverfahren herrschende Familienbegriff erweitert werden muss. Es müssen auch Lebenspartnerschaften miteinbezogen werden, sowie andere abhängige Familienangehörige, (z.B. erwachsene Kinder, die pflegebedürftig sind). Die Voraussetzung, dass die Familienbande schon in der Heimat bestanden haben muss, ist zumindest für PartnerInnen und minderjährige Kinder zu streichen. Falls sich in einem Mitgliedstaat bereits ein Familienmitglied befindet, dem subsidiärer Schutz zukommt, so muss eine Familienzusammenführung ermöglicht werden.
3. Rückführungen (Abschiebungen) in den zuständigen Mitgliedstaat sollen nur unter Beachtung des Grundrechtes auf Menschenwürde (Art 3 EMRK)

unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips durchgeführt werden. Eine Abschiebung darf überhaupt nur erwogen werden, wenn es klare Indizien gibt, dass eine freiwillige Ausreise des/der Betroffenen in den zuständigen Mitgliedstaat nicht zu erwarten ist.

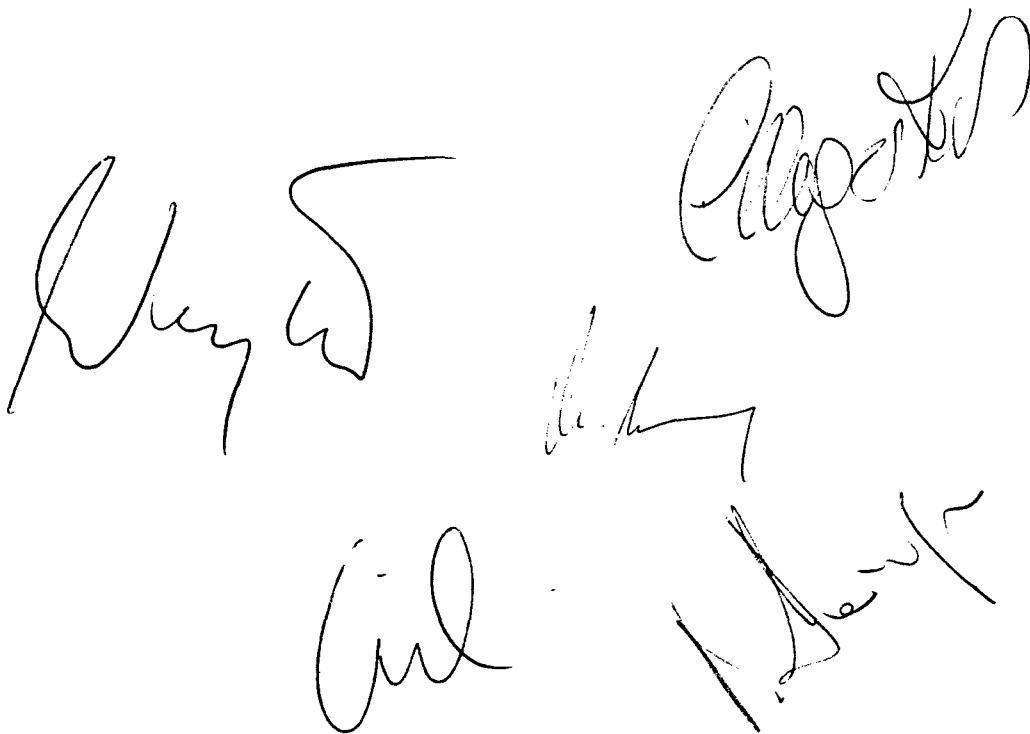
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Frau Bundesministerin für Inneres möge beim nächsten Ratstreffen am 1/2.6.2006 die UNHCR-Evaluierung von Dublin II zur Sprache bringen.
2. Darüber hinaus möge sich die Frau Bundesministerin dafür einsetzen, dass anschließend ein Auftrag an die EU-Kommission ergeht, einen Vorschlag für eine Änderung von Dublin II in enger Anlehnung an den Bericht von UNHCR zu erstellen.
3. Die Bundesministerin für Inneres möge folgende Eckpunkte dabei von österreichischer Seite (nachweislich) in die Debatte einbringen:
 - Die Geltung der Aufnahmebedingungen für AsylwerberInnen auch im sog. Dublinverfahren ist sicherzustellen. Freiheitsentzug in Schubhaft darf während des Asylverfahrens nur in begründeten Einzelfällen verhängt werden.
 - Die Geltung der Kinderrechtskonvention, indem eine Inhaftierung von Minderjährigen zu Zwecken der Abschiebung verboten wird, ist sicherzustellen.
 - Die Geltung der Kinderrechtskonvention, indem das Wohl des Kindes in jedem Fall Priorität hat, ist sicherzustellen. Der

- Familienbegriff der Verordnung ist zu erweitern auf LebenspartnerInnen und sonstige abhängige Angehörige. Eine Formulierung, wonach die Familienbande kann auch erst nach Betreten der Europäischen Union entstanden sein kann, ist in die Verordnung aufzunehmen.
- Falls AsylwerberInnen (in begründeten Ausnahmefällen) in Schubhaft gehalten werden, muss Zugang zu unabhängiger und kostenloser Rechtsberatung sichergestellt sein.
4. Die Bundesministerin für Inneres möge einen Änderungsvorschlag zum Fremdenrechtspaket vorlegen, der den europarechtlichen und grundrechtlichen Vorgaben auch in Österreich wieder Rechnung trägt.

The image shows four handwritten signatures in black ink. The signatures are written in a cursive, somewhat stylized script. They are arranged in a loose cluster, with two on the left and two on the right. The ink is dark and the background is white.